

konzeption der Rechte des Urhebers in der UdSSR der Theorie vom subjektiven Urheberrecht als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts nahe steht, wie sie im URG der DDR ihren Niederschlag gefunden hat./12/ Es ist in der Tat eine außerordentliche rechtstheoretische Verwandtschaft beider Urheberrechtskonzeptionen festzustellen, wenn Gringolz das subjektive Urheberrecht der UdSSR in nichtmaterielle Persönlichkeitsrechte (d. h. das Recht auf Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, das Recht auf Urheberschaft, das Namensrecht, das Recht auf Unverletzlichkeit des Werkes) und materielle Persönlichkeitsrechte (d. h. das Recht auf Honorar für die Nutzung des Werkes durch andere Personen) aufgliedert und damit traditionelle bürgerliche Vorstellungen von Urheberpersönlichkeitsrecht und Urhebervermögensrecht sprengt.

Die Erkenntnis, daß das subjektive Urheberrecht in der sozialistischen Gesellschaft mehr ist als eine bloße Summe nichtvermögensrechtlicher und vermögensrechtlicher Befugnisse, liegt auch den rechtstheoretischen Erwägungen zugrunde, die zum URG der CSSR vom 25. März 1965 geführt haben. Als Bestandteile des subjektiven Urheberrechts werden in § 12 folgende Rechte des Urhebers aufgeführt:

- a) auf den Schutz seiner Urheberschaft, insbesondere auf die Unversehrtheit seines Werkes, und, sofern das Werk von einer anderen Person benutzt wird, darauf, daß die Benutzung auf eine den Wert des Werkes nicht herabsetzende Weise erfolgt;
- b) über das Werk zu verfügen, insbesondere über dessen Veröffentlichung zu entscheiden und Einwilligungen zu dessen Benutzung zu erteilen;
- c) auf Honorar für die schöpferische Arbeit.

Treffend bemerkt K. K n a p hierzu, daß nach dieser Grundkonzeption das subjektive Urheberrecht eine untrennbare Einheit bildet und daß es bei allen diesen Befugnissen um Rechte geht, „deren Natur unmittelbar durch das Rechtsverhältnis der Urheberschaft bestimmt wird, wobei sich bei einzelnen Rechten die aus der Urheberschaft fließenden persönlichen Elemente in verschiedener Intensität manifestieren“./13/

Zu ganz ähnlichen — aus der Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Theorie vom geistigen Eigentum gewonnenen — Ergebnissen kommt G. B o y t h a anhand des am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen URG der Ungarischen Volksrepublik. Er bezeichnete das subjektive Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht in dem Sinne, „daß es den schöpferischen Menschen in der Entfaltung seiner Persönlichkeit durch Schöpfungstaten unter den von der sozialistischen Gesellschaft gewährten Umständen schützt“./14/ Dabei hob Boytha u. a. hervor, daß die Betonung des persönlichkeitsrechtlichen Charakters des sozialistischen Urheberrechts keineswegs bedeutet, daß die materiellen Interessen des Autors vernachlässigt werden können.

Boythas Gedanke, daß die Unterstützung der schöpferischen Entwicklung der Persönlichkeit nur unter Anerkennung auch der materiellen Bedürfnisse und finanziellen Ansprüche des Urhebers wirksam werden könne./15./, spiegelt sich auch in der Entwicklung eines ganzen Systems von Honorarordnungen in der DDR

/12/ Vgl. I. A. Gringolz, „Das sowjetische Urheberrecht — seine Gesamtkonzeption und Grundfragen seiner gesetzlichen Regelung“, NJ 1969 S. 436 ff. (437).

A3/ K. Knap, „Die neue tschechoslowakische Urheberrechtsgesetzgebung“, Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd. 44 (1965), S. 321 ff.

M. G. Boytha, „Wesenszüge des sozialistischen Urheberrechts und das neue Urheberrechtsgesetz der Ungarischen Volksrepublik“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 1971, Heft 2, S. 131 ff. (134).

/15/ Ebenda, a. a. O., S. 135.

Auszeichnungen

In Würdigung außerordentlicher Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

Walter Mach,

ehern. Staatsanwalt des Bezirks Halle,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold geehrt.

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und bei der Entwicklung der sozialistischen GesSWschaftsordnung und der Stärkung der DDR erhielt

Dozent Dr. Georg Freytag,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

In Anerkennung und Würdigung vorbildlicher Leistungen bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger und in der medizinischen Forschung und Lehre wurde

Günter Wendland,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, mit der Hufeland-Medaille in Gold ausgezeichnet.

wider. Das URG der DDR sichert dem Urheber in der grundrechtsähnlichen Bestimmung des § 19 Abs. 2 für die Übertragung seiner Befugnisse eine Vergütung „entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip“ zu. Die schwierige Aufgabe, Kriterien für die Anwendung des Leistungsprinzips in der schöpferischen Arbeit auf dem Gebiet der Kultur zu schaffen, wurde mit einer Reihe von Honorarordnungen /16/ zu lösen versucht, die auf dem Beschluß des Ministerrats zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren bezahlt werden, vom 4. November 1970 (GBl. II S. 631) fußen, insbesondere aber auch mit Rücksicht auf § 19 Abs. 3 URG ergangen sind. Sie sind insgesamt von dem Bemühen getragen, die Verbindung der persönlichen Interessen der Urheber mit den gesellschaftlichen Interessen auch in der Frage einer leistungsgerechten Vergütung herzustellen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 URG). Darüber hinaus enthalten die Honorarordnungen zumeist wichtige Grundlagen für die weitere Entfaltung des gesellschaftlichen Auftragswesens in Literatur und Kunst.

Die Bedeutung des URG für die gerichtliche Tätigkeit

Daß das URG in wachsendem Maße auch in der gerichtlichen Arbeit Bedeutung gewonnen hat, zeigt sich besonders in der Tätigkeit des Obersten Gerichts. Der seit fünf Jahren bei diesem Gericht bestehende Konsultativrat für Urheberrecht hat sich regelmäßig mit Grundfragen der Anwendung des URG beschäftigt, zuletzt mit den vielfältigen Konsequenzen der mit § 30 Abs. 3 GVG neu geschaffenen ausschließlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Leipzig für Streitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts./17/ Mit dieser Regelung wurde der seit langem erhobenen Forderung nach Spezialisierung und Qualifizierung der gerichtlichen Tätigkeit in urheberrechtlichen Angelegenheiten Rechnung getragen. Der unerläßliche Faktor der gerichtlichen Klärung von wichtigen Auslegungsfragen und der gerichtlichen Durchsetzung der durch das URG geschützten persönlichen und ge-

/16/ Vgl. die Honorarordnungen für Verlagswesen vom 19. Mai 1971, wissenschaftliche und fachliche Wortbeiträge in Publikationen vom 1. August 1971, Bildende Kunst vom 20. Mal 1971, Musik- und Bühnenwerke vom 5. Mai 1972, Film vom 27. Oktober 1971, Fotografie vom 23. August 1971, Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971, Dolmetscher und Übersetzer vom 5. April 1974, sämtlich abgedruckt in: Meyers Taschenlexikon, a. a. O., S. 409 ff.

/17/ Vgl. H. Püschel, „Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts“, NJ 1975 S. 386 ff.